

Satzung

der

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mit beschränkter Haftung

Zuletzt geändert in der Mitgliederhauptversammlung am 22.12.2022 und am 04.04.2023.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken
mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für Rechnung der von der Gesellschaft vertretenen Berechtigten i.S.d. § 6 VGG sowie die Verteilung der für diese vereinnahmten Beträge an die Berechtigten.

(2) Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EURO 27.150,00

- in Worten: EURO siebenundzwanzigtausendeinhundertfünfzig -.

(2) Davon haben bei der Gründung der Gesellschaft übernommen:

Der Verband der Filmverleiher e. V., Berlin	EUR 13.000,00
Der Verband Deutscher Filmproduzenten e.V., München	EUR 13.000,00

Der Verband der Filmverleiher e.V. und der Verband Deutscher Filmproduzenten e.V. werden nachstehend „Gründungsgesellschafter“ genannt.

- (3) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung der Mitglieder der Gesellschaft das Stammkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2023 um insgesamt bis zu EUR 12.500,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 12.500 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 gegen Bareinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital“), um Berechtigte i.S.d. nachstehenden Abs. 7 lit. a) und/oder Einrichtungen i.S.d. Abs. 7 lit. b), die Rechtsinhaber vertreten, auf deren schriftlichen Antrag hin als weitere Gesellschafter („Neugesellschafter“) aufzunehmen.
- (4) An Berechtigte i.S.d. Abs. 7 lit. a) können nach Maßgabe nachstehender Absätze 5 und 7 aus dem Genehmigten Kapital jeweils 300 neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 ausgegeben werden. An Einrichtungen i.S.d. Abs. 7 lit. b) können nach Maßgabe nachstehender Absätze 6 und 7 aus dem Genehmigten Kapital jeweils 1000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 ausgegeben werden. Wenn die Ausschüttungen von Berechtigten i.S.d. Abs. 7 lit a) bzw. von Einrichtungen i.S.d. Abs. 7 lit. b) mehrfach innerhalb des in Abs. 7 genannten Zeitraums erreicht werden, können entsprechend mehr Geschäftsanteile nach Maßgabe des Abs. 7 an diese ausgegeben werden, jeweils gedeckelt durch die Höhe des noch zur Verfügung stehenden Genehmigten Kapitals.
- (5) Übersteigt die Zahl der an Berechtigte im Sinne des Abs. 7 lit. a) im Rahmen des Genehmigten Kapitals auszugebenden Geschäftsanteile das noch verfügbare Genehmigte Kapital, so sind vorrangig diejenigen Berechtigten bei der Ausgabe von Geschäftsanteilen zu berücksichtigen, die die größte Zahl von Filmen zur Wahrnehmung durch die Gesellschaft angemeldet haben. Liegen weitere Anträge von Berechtigten in Sinne des Abs. 7 lit. a) zur Aufnahme als Neugesellschafter vor, so entscheiden die Gesellschafter über die Bildung eines weiteren Genehmigten Kapitals und die Höhe der von weiteren Berechtigten zu zeichnenden Geschäftsanteile unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 VGG.
- (6) Liegen Anträge von Einrichtungen, die im Sinne von Abs. 7 lit. b) Rechtsinhaber vertreten, auf Ausgabe von Geschäftsanteilen aus dem Genehmigten Kapital vor, die dazu führen würden, dass (ohne die Gründungsgesellschafter) mehr als insgesamt sechs entsprechende Einrichtungen Neugesellschafter würden, so ist/sind bis zum Erreichen von insgesamt sechs Neugesellschaftern im Sinne von Abs. 7 lit. b) diejenigen Einrichtungen als Neugesellschafter aufzunehmen, die Berechtigte vertreten, die insgesamt die größte Zahl von Filmen zur Wahrnehmung durch die Gesellschaft angemeldet haben. Sind bereits sechs Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, Neugesellschafter geworden, so können weitere Anträge von solchen Einrichtungen auf Ausgabe von Geschäftsanteilen aus weiterem Genehmigtem Kapital abgelehnt werden.

(7) Voraussetzung für die Aufnahme als Neugesellschafter ist, dass

- a) der Berechtigte über einen Zeitraum von drei vollen Kalenderjahren durchgehend einen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hatte und in diesem Dreijahreszeitraum von der Gesellschaft insgesamt Ausschüttungen in Höhe von mindestens EUR 150.000,00 erhalten hat, bzw.
- b) die Einrichtung mindestens zehn Rechtsinhaber i.S.d. § 5 VGG vertritt, die über einen Zeitraum von drei Jahren ununterbrochen einen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hatten und die von der Einrichtung vertretenen Rechtsinhaber in diesem Dreijahreszeitraum von der Gesellschaft insgesamt Ausschüttungen in Höhe von mindestens EUR 300.000,00 erhalten haben. Ein Rechtsinhaber kann i.S. dieser Vorschrift auch dann von einer Einrichtung vertreten werden, wenn er selbst mit der Gesellschaft einen Berechtigungsvertrag abgeschlossen hat.

- (8) Der Beitritt der Neugesellschafter erfolgt mit Erteilung der Zustimmung durch die Gesellschafter. Das Aufgeld beträgt 10% des Nominalbetrags der übernommenen Anteile. Das für den gezeichneten Anteil bezahlte Entgelt ist in Höhe des Nominalbetrags als gezeichnetes Kapital zu buchen. Geleistete Aufgelder sind den zur Ausschüttung an die Berechtigten dienenden Mitteln zuzuführen. Die Kosten des notariellen Vollzugs und der Handelsregisteranmeldung tragen die jeweiligen Neugesellschafter anteilig in der Höhe der jeweils von ihnen gezeichneten Anteile.
- (9) In jedem Falle der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals hat die Geschäftsführung auf der einer solchen Ausnutzung nachfolgenden, ordentlichen Mitgliederhauptversammlung Bericht über die Ausnutzung zu erstatten.
- (10) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals festzulegen.
- (11) Kündigt ein Neugesellschafter gem. Abs. 7 lit. a) seinen Berechtigungsvertrag, so hat er der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft benannten Dritten seinen Geschäftsanteil zum Erwerb zum Nominalwert des entsprechenden Geschäftsanteils anzubieten. Die Gesellschaft bzw. der von ihr benannte Dritte kann dieses Angebot bis zum Ablauf von einem Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung des Berechtigungsvertrags annehmen. Wird dieses Angebot angenommen, so hat der Neugesellschafter den Verkauf und die Übertragung des Geschäftsanteils notariell zu beurkunden. Das gilt entsprechend für Neugesellschafter gem. Abs. 7 lit. b), sobald die von ihnen vertretenen Rechtsinhaber in dem vorausgehenden Dreijahreszeitraum weniger als EUR 30.000,00 als Ausschüttungen von der Gesellschaft erhalten haben.
- (12) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der vorgeschlagene Erwerber des Anteils die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 7 erfüllt. Bei der entsprechenden Beschlussfassung ist auch der Gesellschafter stimmberechtigt, dessen Geschäftsanteile betroffen sind. Eine Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 4

Berechtigte

- (1) Berechtigter im Sinne dieser Satzung ist jeder Rechtsinhaber i.S.d. § 5 VGG, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage (durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages gem. § 7 dieser Satzung) in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zu der Gesellschaft steht.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt gegenüber ihren Berechtigten die Informationspflichten i.S.d. § 54 VGG.

§ 5

Mitglieder

- (1) Die Gründungsgesellschafter sind als Einrichtungen i.S.d. § 3 Abs. 7 lit. b) geborene Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Neugesellschafter werden mit Zeichnung der von ihnen übernommenen Anteile und Eintragung der entsprechenden Kapitalerhöhung Mitglieder der Gesellschaft.
- (3) Berechtigte die keine Mitglieder sind, haben die Befugnisse gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederhauptversammlung, § 10
- b) den Aufsichtsrat, § 14
- c) die Geschäftsführung, § 9

§ 7

Wahrnehmungsvertrag

- (1) Die Gesellschaft schließt mit allen Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (i.S.d. § 94 UrhG) einen Wahrnehmungsvertrag. Dies gilt insbesondere für Filmhersteller, Fernsehproduzenten, Videoprogrammhersteller, sonstige Hersteller audio-visueller Produktionen und Inhaber von Leistungsschutzrechten an Synchron- und sonstigen Bearbeitungsfassungen sowie alle Inhaber von Urheberrechten an Filmwerken.
- (2) Die von der Gesellschaft für die von ihr vertretenen Berechtigten wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche ergeben sich aus dem von der Gesellschaft aufgestellten Wahrnehmungsvertrag, der die Wahrnehmungsbedingungen beinhaltet. Er wird von der Mitgliederhauptversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung beschlossen.
- (3) Der Berechtigte kann Art und Umfang der von der Gesellschaft nach dem Wahrnehmungsvertrag wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche nach seiner Wahl einschränken. Die Zustimmung der Berechtigten zur Wahrnehmung der einzelnen Rechte durch die Gesellschaft wird von der Gesellschaft dokumentiert.
- (4) Der Wahrnehmungsvertrag kann die Bedingungen festlegen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran ansonsten der Gesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.
- (5) Für die Beendigung des Wahrnehmungsvertrages und den Entzug von Rechten gilt § 12 VGG.

§ 8

Verteilungspläne, Verwendung der Einnahmen

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt die Verteilungspläne für die von der Gesellschaft für die einzelnen von ihr wahrgenommenen Rechte vereinnahmten Erlöse.
- (2) Im Verteilungsplan sind die Fristen vorzusehen, binnen derer die Einnahmen aus den Rechten verteilt werden.
- (3) Die Verteilungspläne haben folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Soweit mit angemessenem Aufwand feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Benutzung seines Werkes entfallenden Anteil an den zu verteilenden Beträgen zu erhalten;

- b) Soweit der individuelle Anteil der Nutzung nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen;
 - c) Die Mitgliederhauptversammlung kann im Verteilungsplan bestimmen, dass eine unterschiedliche Bewertung verschiedener Kategorien der von der Gesellschaft vertretenen audio-visuellen Werke erfolgt. Dabei sollen u.a. folgenden Kriterien Herkunftsland, Genre, Produktionsjahr Berücksichtigung finden.
- (4) Die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten ist von der Mitgliederhauptversammlung unter Berücksichtigung von §§ 29, 30 VGG zu beschließen.
- (5) Bei der Verwendung der Einnahmen aus den von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechten sind die §§ 26, 31 und 32 VGG zu beachten. Die Abzüge für Verwaltungskosten der Gesellschaft dürfen die gerechtfertigten und belegten Verwaltungskosten nicht übersteigen. Die Abzüge für die Förderung von kulturell bedeutenden Werken und Leistungen sowie für von der Gesellschaft einzurichtende Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen dürfen insgesamt 10% des jährlichen Aufkommens der Gesellschaft nicht übersteigen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Geschäftsführungsvertrages, etwaiger Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung sowie den allgemeinem oder im Einzelfall erteilten Richtlinien und Weisungen des Aufsichtsrates.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
- (3) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Einräumung einer Alleinvertretungsbefugnis erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (4) Interessenkonflikte der Geschäftsführer mit der Gesellschaft, deren Mitglieder und den Berechtigten sind zu vermeiden. Unvermeidbare Interessenkonflikte sind offenzulegen, zu überwachen und baldmöglichst zu beenden.
- (5) Die Geschäftsführer geben gegenüber der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal jährlich eine persönliche Erklärung zu den in § 21 Abs. 3 VGG aufgeführten Punkten ab. Zur Höhe der Beträge, die sie oder von ihnen beherrschte Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als Berechtigte(r) von der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr er-

halten haben, ist anzugeben, ob sich diese Beträge sich auf bis zu EUR 20.000,00, auf 20.001,00 bis zu EUR 50.000,00, auf 50.001,00 bis zu EUR 100.000,00 oder auf einen höheren Betrag belaufen.

- (6) Der oder die Geschäftsführer haben die allgemeinen und besonderen Weisungen des Aufsichtsrats und/oder der Mitgliederhauptversammlung zu befolgen.

§ 10

Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft (§ 5) wirken in der Mitgliederhauptversammlung mit und üben in ihr Stimmrecht aus. Die Mitgliederhauptversammlung ist gleichzeitig Gesellschafterversammlung i.S.d. GmbHG.
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Entscheidung hierüber nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist, insbesondere über:
- a) die Satzung der Gesellschaft (einschließlich Änderungen der Satzung);
 - b) den Jahresabschluss der Gesellschaft;
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) Bestellung und Abberufung des Wirtschaftsprüfers;
 - e) den jährlichen Transparenzbericht;
 - f) die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Verteilungspläne;
 - g) die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten gem. § 8 Abs. 4;
 - h) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten gem. § 25 VGG;
 - i) die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze zur Deckung der Verwaltungskosten gem. § 8 Abs. 5 (§ 31 Abs. 2 VGG) und ggf. der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (§ 32 VGG);
 - j) die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Tarifen (§§ 38 bis 40 VGG);
 - k) die zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gehörenden Rechte;
 - l) die Bedingungen, zu denen ein Berechtigter, der einen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hat, jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen (§ 11 VGG)
- (3) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt weiter über die Ernennung und Entlassung, die Entlastung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrates.

- (4) Soweit nicht kraft Gesetzes oder in dieser Satzung andere Mehrheitserfordernisse zwingend vorgesehen sind, beschließt die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für einen Beschluss der Mitgliederhauptversammlung, durch den die Satzung der Gesellschaft geändert werden soll, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist zu Beweiszwecken unverzüglich eine Niederschrift zu erstellen. Jedem Mitglied der Gesellschaft und allen Delegierten nach § 11 ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 11 Delegierte

- (1) Die Berechtigten, die keine Mitglieder sind, wählen mindestens alle vier Jahre auf einer Versammlung der Berechtigten aus ihrer Mitte vier Delegierte.
- (2) Jeder Berechtigte, der kein Mitglied der Gesellschaft ist, hat bei der Wahl der Delegierten eine Stimme. Als gewählt gelten die Delegierten, die die relativ meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Die Delegierten sind zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung berechtigt.
- (4) Die Delegierten sind in der Mitgliederhauptversammlung stimmberechtigt bei den Entscheidungen gem. § 10 Abs. 2 lit. e) bis l) sowie bei der Entscheidung über die Ernennung und Entlassung, die Entlastung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie sind zudem stimmberechtigt bei allen Beschlussfassungen gem. § 14 Abs. 5. An Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlung, bei denen die Delegierten nicht stimmberechtigt sind, können sie jedenfalls beratend mitwirken.
- (5) § 12 Abs. 5 und 6 gelten für die Mitwirkung der Delegierten an der Mitgliederhauptversammlung entsprechend.

§ 12 Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer an die jeweils der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Adresse der Mitglieder und der Delegierten gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung in Schriftform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussanträge. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In

dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag, an dem die Mitgliederhauptversammlung stattfindet, zählen bei der Berechnung dieser Fristen nicht mit.

- (2) Änderungsanträge zu den von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Beschlussanträgen sind bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederhauptversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege (maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der Geschäftsführung) einzureichen und von der Geschäftsführung unverzüglich den Mitgliedern und den Delegierten gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich oder auf elektronischem Weg zu übermitteln oder auf den Internetseiten der Gesellschaft zu veröffentlichen. Wird die Ladungsfrist nach § 12 Abs. 1 S. 4 verkürzt, so kann für die Einreichung von Änderungsanträgen eine Frist von drei Werktagen vor dem Tag der Mitgliederhauptversammlung gesetzt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist zeitnah einzuberufen, wenn dies von Mitgliedern, die mehr als 5% des Gesellschaftskapitals vertreten oder von mehr als der Hälfte der Delegierten schriftlich verlangt wird.
- (4) Alle Mitglieder der Gesellschaft sind sowohl zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung als auch zur Abstimmung berechtigt, soweit sich aus Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Weitere Stimmrechte in der Mitgliederhauptversammlung ergeben sich entsprechend § 11 für die Delegierten der Berechtigten, die keine Mitglieder der Gesellschaft sind. Mitgliedern der Gesellschaft, die an der Mitgliederhauptversammlung nicht teilnehmen können und die auch keinen Vertreter mit der Stimmausübung beauftragen, ist Gelegenheit zu geben, an der Mitgliederhauptversammlung auf elektronischem Wege teilzunehmen und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben. Eine beabsichtigte Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung auf elektronischem Wege muss der Gesellschaft mit einer Frist von einer Woche angekündigt werden, um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, eine entsprechende Teilnahme technisch zu ermöglichen. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung auf elektronischem Wege von der Erfüllung angemessener technischer Bedingungen abhängig machen. Die Ausübung des Stimmrechts im Wege elektronischer Kommunikation kann zeitgleich mit einer Abstimmung in der Mitgliederhauptversammlung stattfinden oder alternativ auch vor der Mitgliederhauptversammlung erfolgen. In letzterem Fall ist Sorge dafür zu tragen, dass das Ergebnis der im Wege elektronischer Kommunikation abgegebenen Stimmen den anderen Gesellschaftern vor Abgabe ihrer Stimmen in der Mitgliederhauptversammlung nicht bekannt wird. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Gesellschaft und aller Delegierten in Textform ist eine Mitgliederhauptversammlung per Telefon oder Videokonferenz insgesamt oder in kombinierter Form (teilweise Präsenz, teilweise Zuschaltung) oder im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig.
- (5) Jedes Mitglied der Gesellschaft kann sich aufgrund einer schriftlichen oder in Textform vorliegenden Vollmacht in der Mitgliederhauptversammlung auch durch einen Vertreter

vertreten lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Die Vollmacht muss auf die Vertretung des Mitglieds in der jeweiligen Mitgliederhauptversammlung beschränkt sein. Der Vertreter kann höchstens zehn nicht anwesende Mitglieder vertreten. Das Mitglied der Gesellschaft kann seinen Vertreter verpflichten, entsprechend den Anweisungen des vertretenen Mitglieds der Gesellschaft abzustimmen. Der Vertreter ist verpflichtet, diesen Anweisungen Folge zu leisten.

- (6) Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller für die jeweilige Beschlussfassung vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederhauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederhauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederhauptversammlung ist unabhängig von der Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (7) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder gesetzlich vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, zählen bei der Auszählung von Stimmen nicht mit, werden aber bei der Berechnung des Quorums nach Abs. 6 mitgezählt.
- (8) Die Leitung der Mitgliederhauptversammlung übernimmt der nach Lebensjahren älteste gesetzliche Vertreter eines der Gründungsgesellschafter, im Falle seiner Verhinderung der nächstältere Vertreter eines der Gesellschafter. Die Mitgliederhauptversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 13

Stimmengewichtung bei den Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlung

- (1) Bei Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlung über
 - a) die Beschlussgegenstände nach § 46 Nr. 1, 1a, 1b, 2, 3, 4 GmbHG,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) Veränderungen des Stammkapitals und Beschlüsse zu Genehmigtem Kapital, sowie
 - d) die Auflösung der Gesellschafthaben alle Mitglieder der Gesellschaft je EUR 1,00 Geschäftsanteil jeweils eine Stimme.
- (2) Bei allen sonstigen Beschlussgegenständen, insbesondere solchen, die der Mitgliederhauptversammlung nach dem VGG zur Entscheidung zugewiesen sind, haben unabhängig vom jeweiligen Geschäftsanteil
 - a) jeder Neugesellschafter gem. § 3 Abs. 7 lit. a) sowie jeder Delegierte gem. § 11 (soweit stimmberechtigt) jeweils eine Stimme und
 - b) jeder Gründungsgesellschafter gem. § 3 Abs. 2 sowie jeder Neugesellschafter gem. § 3 Abs. 7 lit. b) jeweils zwei Stimmen.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Personen besteht. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
- (2) Vier Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Berechtigten zur Wahl durch die Mitgliederhauptversammlung vorgeschlagen. Drei von ihnen müssen Berechtigte der Gesellschaft i.S.v. § 4 der Satzung sein oder diese Berechtigten als Vorstand oder Geschäftsführer, als vertretungsberechtigte Gesellschafter oder aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht zu vertreten befugt sein. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss ein Filmurheber sein. Findet sich kein Filmurheber, der für den Aufsichtsrat kandidieren möchte, so kann entweder ein weiterer Berechtigter der Gesellschaft i.S.v. § 4 der Satzung oder auch ein sonstiges Mitglied der Gesellschaft i.S.v. § 5 dieser Satzung bzw. deren gesetzliche Vertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden. Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gründungsgesellschaftern zur Wahl durch die Mitgliederhauptversammlung vorgeschlagen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Erreichen die von den Gründungsgesellschaftern vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrats keine Mehrheit, so können die Gründungsgesellschafter weitere Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen. Hat vor Ablauf der Amtszeit noch keine Neuwahl stattgefunden, so endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats erst mit der entsprechenden Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein von den Mitgliedern oder von den Gründungsgesellschaftern zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl entsprechend der Regelungen in diesem Abs. 2 für die restliche Laufzeit der Amtsdauer.
- (4) Der Aufsichtsrat hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a) Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Gesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die Gesellschaft;
 - b) die Festlegung der Grundsätze des Risikomanagements;
 - c) den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen;
 - d) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten;
 - e) den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen (§ 44 VGG);
 - f) die Kontrolle der im Wahrnehmungsvertrag gem. § 9 Satz 2 VGG festzulegenden Wahrnehmungsbedingungen;
 - g) den Abschluss von Verträgen mit Verwertern und von Gesamtverträgen;

- h) die Führung von Prozessen in Grundsatzfragen;
 - i) die Anrufung der Schiedsstelle und die Anfechtung ihrer Entscheidungen;
 - j) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen aller Art, die die Gesellschaft mit mehr als EUR 25.000,00 im Einzelfall verpflichten; bei der Eingehung von Dauerschuldverhältnissen ist der innerhalb eines Geschäftsjahres anfallende Betrag maßgeblich;
 - k) die Ernennung und Entlassung, die Beschlussfassung über die Vergütung und die sonstigen Leistungen der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft, die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen und Einzelprokura sowie der Abschluss von Vereinbarungen mit den Geschäftsführern im Namen der Gesellschaft;
 - l) Die Überwachung der Tätigkeit der Aufgabenerfüllung der Geschäftsführer;
 - m) Die Entscheidungen über die Verwendung von Einnahmen zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen.
- (5) Die erste Mitgliederhauptversammlung, die nach den Regelungen dieser Satzung abgehalten wird, hat darüber zu beschließen, ob die Befugnisse nach vorausgehendem Abs. 3 lit. a) bis g) sowie die Ernennung und Entlassung, die Entlastung sowie die Beschlussfassung über die Vergütung und sonstigen Leistungen der Geschäftsführer gem. vorausgehendem Abs. 4 lit. k) ganz oder teilweise auf die Mitgliederhauptversammlung zurückübertragen werden sollen. Entsprechende Beschlussfassungen können auch in allen weiteren Mitgliederhauptversammlungen getroffen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig zusammen und berichtet der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Besteht bei einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat andernfalls Stimmengleichheit, so kommt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine zweite Stimme zu, die dann den Ausschlag gibt.
- (8) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zur Teilnahme an jeder Mitgliederhauptversammlung berechtigt.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates geben mindestens einmal jährlich eine Erklärung nach § 21 Abs. 3 VGG gegenüber der Mitgliederhauptversammlung ab. § 9 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Die Gesellschaft stellt jährlich einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapital-

flussrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf.

- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen und offenzulegen. Die Offenlegung hat spätestens zum Ablauf von acht Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Bestätigungsvermerk ist mit seinem vollen Wortlaut wiederzugeben.
- (3) Im Übrigen gilt § 57 VGG.

§ 16

Transparenzbericht

- (1) Die Gesellschaft erstellt spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (2) Der jährliche Transparenzbericht muss mindestens die in der Anlage zum VGG aufgeführten Angaben enthalten.
- (3) Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 den jährlichen Transparenzbericht einschließlich des Bestätigungsvermerks über den Jahresabschluss und der Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht nach § 58 Abs. 3 VGG oder etwaiger Beanstandungen durch den Abschlussprüfer, jeweils im vollen Wortlaut, auf ihrer Internetseite. Der jährliche Transparenzbericht ist dort mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich zu halten.
- (4) Im Übrigen gilt § 58 VGG.

§ 17

Bekanntmachungen der Gesellschaft

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft auf ihrer Internetseite die Informationen gem. § 56 VGG.

§ 18

Kosten, Steuern

Die Kosten und die Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft.